

Bekanntmachung der Stadt Goslar über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für die Vertretungstätigkeit der Stadt Goslar in Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG für Ratsmitglieder, die die Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts vertreten, werden folgende Höchstbeträge pro Jahr festgesetzt:

Unternehmen	Höchstgrenze Gesellschafterversammlung/ Jahr	Höchstgrenze Aufsichtsratsmitglied/Jahr
Goslar Marketing GmbH	240,00 €	320,00 €
Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH	240,00 €	320,00 €
Harz Energie GmbH & Co. KG	2.250,00 €	3.000,00 €
Odeon-Theater GmbH	240,00 €	320,00 €
Stadtbus Goslar GmbH	240,00 €	320,00 €
Stadtentwässerung Goslar GmbH	2.250,00 €	3.000,00 €
Weltkulturerbe Erzbergwerk Rammelsberg Goslar GmbH	240,00 €	320,00 €
Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG	240,00 €	320,00 €
Wohnungsbaugesellschaft mbH für den Landkreis Goslar	240,00 €	320,00 €
Erlebniswelt Harz GmbH	240,00 €	320,00 €
Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH	1.125,00 €	1.500,00 €
AquaService GmbH	240,00 €	Nicht vorhanden

Unternehmen	Höchstgrenze Gesellschafterversammlung/ Jahr	Höchstgrenze Aufsichtsratsmitglied/Jahr
Goslarer Wohnstättengesellschaft mbH	240,00 €	Nicht vorhanden
Kur- und Fremdenverkehrs- gesellschaft Goslar- Hahnenklee mbH	240,00 €	Nicht vorhanden

2. Als angemessene Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsvorsitzenden der städtischen Beteiligungsgesellschaften wird eine jährliche Gesamtvergütung von 200 % bezogen auf die Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitglieds festgesetzt.
3. Als angemessene Aufwandsentschädigung für die stellv. Aufsichtsratsvorsitzenden der städtischen Beteiligungsgesellschaften wird eine jährliche Gesamtvergütung von 150 % bezogen auf die Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitglieds festgesetzt.
4. Als angemessene Aufwandsentschädigung für die Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Goslar in den Gesellschafterversammlungen wird eine jährliche Gesamtvergütung von 75% bezogen auf die Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitglieds festgesetzt.
5. Die darüber hinaus gehenden Beträge sind an die Stadt Goslar abzuführen.

Goslar, 01.12.2014

STADT GOSLAR
Der Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet unter www.goslar.de am 01.12.2014 unter 30-2014